

# **STADT VIERNHEIM**

## **BEBAUUNGSPLAN NR. 217-3**

### **„HEIDELBERGER STRAßE“**

## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**FASSUNG VOM  
30 MAI 2014**

Bei der Erstellung des Bebauungsplanes sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen.

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 BGBl. I S. 548.
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)**.
- **Planzeichenverordnung (PlanzV 90)** - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 22. Juli 2011 BGBl. I S. 1509.
- **Hessische Bauordnung (HBO)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46).
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom **29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)**, zuletzt geändert durch **Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)**.
- **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)** vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629).
- **Hessisches Wassergesetz (HWG)** in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, 548).
- **Satzung der Stadt Viernheim** über die Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen vom 18. September 1981.

<b>A</b>	<b>Textliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)</b>
----------	--

Mit den vorliegenden Festsetzungen treten im bezeichneten Geltungsbereich die nachfolgenden näher bezeichneten Regelungen an Stelle der Regelungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 217 „Heidelberger Straße“.

**1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB  
§ 8 BauNVO

**1.1** Art der baulichen Nutzung:

i.V.m. § 12 (3a) i. V. m  
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

Im Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO sind nur die gewerblichen Anlagen und Nutzungen (Büronutzungen, Lager- und Ausstellungsflächen) zulässig zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger beziehend auf § 12 (3a) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Die nach § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO möglichen Ausnahmen sind nicht zulässig.

Ausnahmsweise ist im Geltungsbereich eine Wohnung für Hausmeister oder Aufsichtspersonal bis zu einer maximalen Geschoßfläche von 150 m<sup>2</sup> zulässig.

**1.2** Als Maß der baulichen Nutzung werden eine Grundflächenzahl von 0,8 GRZ und eine Geschoßflächenzahl von 1,6 GFZ festgelegt.

1.3 Oberkante aller Bauteile (OK max.)

Die maximal zulässige Oberkante aller Bauteile (OK max.) wird gemäß Planzeichnung festgesetzt und bezieht sich auf m ü. NN.

Eine Überschreitung der maximal zulässigen Oberkante aller Bauteile ist um höchstens 1,00 Meter durch technisch oder funktional bedingte Bauteile wie Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien, Kamine oder Abluftablagen zulässig.

**2 BAUWEISE**

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

2.1 Grundsätzlich gilt, sofern im Plan nicht anders angegeben, „offene Bauweise“. ~~Mit Zustimmung der Nachbarn ist im Ausnahmefall eine Grenzbebauung und Gebäudelängen über 50 m zulässig.~~

**3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**

§ 23 Abs. 1 i. V. m.  
§ 16 Abs. 5 BauNVO

3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen ~~und Baulinien~~ gemäß Planzeichnung festgesetzt.

3.2 Zulässiges Vortreten von Gebäudeteilen von den Baugrenzen:

§ 23 Abs. 3 i. V. m.  
§ 16 Abs. 6 BauNVO

Im Gewerbegebiet ist ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß über die festgesetzten Baugrenzen zulässig, wenn der überschreitende Bauteil nicht breiter als 10,0 m ist und bis zur Grenze ein Abstand von min. 2,0 m verbleibt. Zu angrenzenden Verkehrsflächen ist nur ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen wie Treppenanlagen und Vordächern zulässig.

**4 GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN**

§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.  
V. m. § 12 BauNVO

4.1 Garagen und Stellplätze sind an den im Plan ausgewiesenen Stellen und innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

4.2 Nebenanlagen, sofern sie Gebäude im Sinne von §2 Abs. 2 HBO sind, sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den Flächen für Nebenanlagen/Stellplätzen zulässig.

§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.  
V. m. § 14 (1) BauNVO  
i. V. m.  
§ 23 (5) BauNVO

Von dieser Festsetzung ausgenommen sind Zäune und ihre Fundamente.

4.3 Die zur Versorgung des Plangebietes mit Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind grundsätzlich zulässig, auch wenn im Plan keine besondere Ausweisung erfolgt.

**5 FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** § 9 (1) Nr. 20 BauGB

5.1 Dächer mit einer Neigung unter 10° sind gemäß den Richtlinien der FFL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau) in einer Mindeststärke von 10 cm extensiv zu begrünen und dauerhaft begrünt zu erhalten. Ausnahmen werden zugelassen, wenn die Dachbegrünung im Widerspruch zum Nutzungszweck steht (z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen oder Dachflächen für Belichtungszwecke) und dabei bis zu 40 % der Dachfläche unbegrünt bleiben

5.2 Das auf Dachflächen und allen sonstigen befestigten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück über die belebte Oberbodenzone zu versickern (Muldenversickerung bzw. Mulden-Rigolenversickerung - eine reine Schachtversickerung ist nicht zulässig) oder der Brauchwassernutzung zu zuführen. Die Errichtung von Zisternen z.B. für die Brauchwassernutzung ist zulässig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Bergstraße zu beantragen. Ausnahmsweise zulässig ist der gedrosselte Anschluss der Notüberläufe der privaten Versickerung an den öffentlichen Mischwasserkanal: max. 0,04 l/s. Wege und Stellplätze und sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen sind so herzustellen, dass Niederschlagswasser direkt über den Belag versickern kann (z.B. in Form von Pflasterbelägen mit Rasen- oder Splittfugen). Bei der Herstellung der Oberflächenbelägen ist eine Versickerungsleistung von mindestens 250 Liter pro Sekunde und Hektar nachzuweisen.

**6. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

6.1 Mindestbegrünung der privaten Freiflächen  
Zur Mindestbegrünung der Freiflächen und zur weitgehenden Eingriffsminderung sind folgende Pflanzbindungen zu beachten:

Private Stellplätze

Für jeweils angefangene 5 Stellplätze ist mindestens ein großkroniger Baum gemäß Pflanzenliste II (siehe Anhang) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pro Baum ist eine Pflanzfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> vorzusehen.

Für Anpflanzungen von Bäumen im Bereich von befestigten Verkehrsflächen ist die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2“ zu berücksichtigen.

Folgende Mindestqualitäten sind zu verwenden (siehe Pflanzlisten im Anhang):

- Für Bäume mindestens 3 x v., STU 18-20 cm

## 6.2 Mindestgrünflächen

### 6.2.1 Bodenfunktionszahl (BFZ)

Zur Verminderung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt und Klima wird der Anteil der von Bebauung und vollständiger Versiegelung freizuhaltenen Grundstücksflächen durch die Bodenfunktionszahl (BFZ) geregelt. Sie wird auf 0,4 festgelegt.

#### **Erläuterung:**

Eine BFZ von 0,4 bedeutet, dass 40 % der gesamten Grundstücksfläche gärtnerisch zu gestalten bzw. als Grünfläche zu erhalten sind oder eine gleiche Wertigkeit entsteht.

Auf die BFZ werden die Versickerungs- und Abflussintensitäten von verschiedenen Bodenbelagsarten, sowie die klimatischen Wirkungen der Dachbegrünung folgendermaßen angerechnet

#### Wichtungsfaktor (WF)

- |  |     |
|--|-----|
| - Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau   | 1,0 |
| - Teilversiegelte, wasserdurchlässige begrünte Flächen (z.B. Rasenwabenplatten, Rasenfugenbelag, Schotterrasen)          | 0,6 |
| - Teilversiegelte, wasserdurchlässige unbegrünte Flächen (z.B. wasserdurchlässiges Betonpflaster, offenfugiges Pflaster) | 0,4 |
| - Überbaute Fläche, Dach begrünt   | 0,7 |
| - Überbaute und versiegelte Fläche (Gebäudefläche)   | 0,0 |

Überdachungen und Dachüberstände ab 0,5 m sind wie überbaute Flächen zu bewerten.

### 6.2.2 Mindestvegetationsfläche und Flächen mit Pflanzbindungen

Auf Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau müssen mindestens 20% der Grundstücksfläche entfallen. Im Geltungsbereich sind 17 Großbaumeinheiten (1 Großbaumeinheit = 1 Großbaum oder 2 Mittelbäume oder 5 Kleinbäume oder 20 Großsträucher)

Im Bereich der Flächen mit Pflanzbindungen sind Hecken- und Gehölzpflanzungen (siehe Pflanzlisten im Anhang) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Folgende Mindestqualitäten sind zu verwenden:

- Für Bäume mindestens 3 x v., STU 18-20 cm

In den Flächen mit Pflanzgeboten entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze sind 10% immergrüne heimische Gehölze zu pflanzen.

<b>B</b>	<b>Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 Hessische Bauordnung (HBO)</b>
----------	--

**7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSEZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG VON FREIFLÄCHEN UND BAULICHE ANLAGEN**

7.1. Dachformen: Im Gewerbegebiet sind Satteldächer, Flach- und Pultdächer festgesetzt. Für Dächer wird eine maximale Dachneigung von 25° festgelegt.

7.2. Zur Dacheindeckung sind Dachdeckungsmaterialien in gedeckten Farben (rot, braun, grau) zu verwenden. Alternativ ist die Begrünung von Dächern zulässig. Der Einbau von Solaranlagen ist zulässig. Die Anlagen zur Solarnutzung sind mit den übrigen Gestaltungsmerkmalen des Gebäudes abzustimmen.

7.3. Einfriedungen sind in durchbrochener Form als Gehölzhecke aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen gemäß Pflanzenliste I oder als hinterpflanzte transparente Stahl- oder Drahtgeflechtzäune auszubilden.

7.4. Fassadenbegrünung: Im Gewerbegebiet sind geschlossene Fassaden ohne Fensteröffnungen mit einer Fläche über 5 qm zu begrünen. Dabei ist pro 3 m Fassadenlänge eine Rank- oder Kletterpflanze (siehe Pflanzlisten im Anhang) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten

## C HINWEISE

### 1. Kampfmittel

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst (KMRD) des Landes Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18 - Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt) vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich das Plangebiet in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Eine Bescheinigung darüber, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden, sollte erfolgen. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Bei Beauftragung des Dienstleisters ist auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen. Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Nach Abschluss der Arbeiten sind ein Lageplan sowie die KMIS-R-Datei zu übersenden. Das Datenmodul KMIS-R kann kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes heruntergeladen werden: <http://www.rp-darmstadt.hessen.de> (Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst).

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma ist immer das Aktenzeichen I 18 KMRD - 6b 06/05 - V 199-2013 anzugeben und eine Kopie der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange eingegangene Stellungnahme beizufügen.

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen sind zu beachten.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages ist dem KMRD zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport- ggf. auch die Entschärfung- und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel übernimmt das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- auf eigene Kosten.

## 2. Archäologische Bodenfunde

Derzeit liegen keine konkreten Hinweise auf Bodendenkmäler für das Plangebiet vor. Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend bei der zuständigen Stelle (Untere Denkmalschutzbehörde, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim), anzuzeigen.

Die Fundstelle ist entsprechend der Regelungen in § 20 DSchG nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde einer Verkürzung der Fristen zustimmt (§ 20 DSchG).

Eventuell vorhandene Kleindenkmale (z. B. historische Wegweiser, Bildstöcke usw.) sind unverändert an ihrem Standort zu belassen.

Sollte eine Veränderung als unabweisbar erscheinen, ist diese nur im Benehmen mit der zuständigen Stelle (Untere Denkmalschutzbehörde, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim), vorzunehmen.

Die zuständige Stelle ist vor Beginn der (Bau-)Arbeiten rechtzeitig vom Beginn der (Bau-)Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

## 3. Grundwasserschutz

Aus wasserrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass durch den oberflächennahen Grundwasserstand besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich werden können. Eventuell notwendige Grundwasserhaltungen bedürfen einer Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde. Es wird empfohlen, dass Grundstücke mit geeigneten technischen Maßnahmen (z.B. Rückstauklappe) gegen rückstauendes Wasser aus Kanal, Zisternennotüberlauf etc. abzusichern. Bei allen grundwasserrelevanten Vorhaben ist die zuständige Behörde zu beteiligen.

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des "Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried". Im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich, die bei einer künftigen Bebauung zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen sind die Vorgaben des "Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried", mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen "21 / 1999 S.1659", zu beachten. Für den Planungsbereich wurden Bemessungsgrundwasserstände ermittelt. Diese sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, um Vernässungsschäden zu vermeiden.

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Mannheim-Käfertal“. Die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung vom 25.5.2009 z.B. hinsichtlich der Lagerung wassergefährdender Stoffe oder der Nutzung von Geothermie sind einzuhalten.

**4. Sicherung der Artenschutzbelange:**

Innerhalb des Plangebietes besteht bereits Baurecht. Es wird darauf hingewiesen, dass dennoch die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind und auch vor einem Abriss von Gebäudeteilen oder der Räumung von Bewuchs Kontrollen erfolgen müssen. Durch die Wahl des geeigneten Zeitpunkts und ausreichend qualifiziertes Personal ist sicherzustellen, dass eine Kontrolle auf artenschutzrechtlich relevante Arten erfolgen kann. Werden relevante Arten angetroffen, sind die sich hieraus ergebende Konsequenzen (z. B. zeitliche Verschiebungen, Umsiedlung) zu benennen. Die notwendigen Untersuchungen und ggf. erforderliche Maßnahmen sind durch fachlich qualifizierten Gutachter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße durchzuführen. Konkrete Hinweise zum Untersuchungsbedarf (z. B. Vögel als relevante Artengruppen bei Rodung von Gehölzen und ggf. Zauneidechsen vor Hochbaubeginn) werden gesehen. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist bei notwendigen Ausnahmegenehmigungen (z. B. für Umsiedlungen) zwingend erforderlich. Es wird jedoch empfohlen – insbesondere bei nicht vorhersehbaren Fällen Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße aufzunehmen.

**5. Vorbeugende Artenschutzmaßnahmen:**

Rodungen von Gehölzen dürfen nur innerhalb der gesetzlich geregelten Fristen, d.h. im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden.

**6. Bodenschutz**

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

**D ARTENAUSWAHLLISTEN**

**Pflanzenliste I, Gehölze für Gärten und Grünanlagen**  
**(zu verwendende Mindestqualität für Bäume:**  
**3 x v., STU 16-18 cm, für Sträucher: v. Str., 60-100 cm)**

<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Wuchs Größe(1)</b>
Acer campestre	Feld-Ahorn	MB
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	GB
Acer platan. 'Cleveland', 'Olmstedt'	Spitzahorn, schmalkronige Sorten	MB
Acer platanoides 'Globosum'	Kugelspitzahorn	KB
Amelanchier spec.	Felsenbirne	NS
Betula pendula	Hänge-Birke	GB
Carpinus betulus	Hainbuche	MB
Colutea arborescens	Blasenstrauch	NS
Cornus mas	Kornelkirsche	GS
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	GS
Corylus avellana	Hasel	GS
Crataegus laevigata	Weißdorn	GS
Crataegus monogyna	Weißdorn	GS
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	GS
Fagus sylvatica	Rot-Buche	GB
Fraxinus excelsior	Esche	GB
Ilex aquifolium	Ilex	NS
Juglans regia	Walnuss	MB
Ligustrum vulgare	Liguster	GS
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	NS
Malus domestica	Haus-Apfel (Sorten/ Zierformen)	KB
Malus silvestris	Holz-Apfel	KB
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer	MB
Prunus avium	Vogel-Kirsche	MB
Prunus mahaleb	Felsen-Kirsche	GS
Prunus padus	Trauben-Kirsche	GS
Prunus spinosa	Schlehe	NS
Pyrus communis	Hausbirne	MB
Quercus petraea	Trauben-Eiche	GB
Quercus robur	Stiel-Eiche	GB
Rosa canina	Hunds-Rose	NS
Rosa glauca	Hecht-Rose	NS
Rosa majalis	Zimt-Rose	NS
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	NS
Rubus fruticosus	Brombeere	NS
Salix caprea	Sal-Weide	GS
Salix pentandra	Lorbeer-Weide	GS
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	GS
Sorbus aria	Mehlbeere	KB

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchs Größe(1)
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	KB
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	MB
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	MB
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	KB
<i>Tilia x intermedia</i> , <i>Tilia</i> „Pallida“	Kaiser-Linde	GB
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	GB
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	GB
<i>Tilia tomentosa</i> , T. „Brabant“	Silber-Linde	GB
<i>Ulmus carpiniifolia</i>	Feld-Ulme	GB
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	GS
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	GS

**Pflanzenliste II Geeignete Bäume für Verkehrsanlagen (zu verwendende Mindestqualität für Bäume: 3 x v., STU 18-20 cm)**

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchs Größe(1)
<i>Acer platanoides</i> , 'Cleveland', 'Emerald Queen' oder 'Olmstedt'	Spitzahorn	MB
<i>Aesculus carnea</i> 'Briotii'	Scharlach-Kastanie	MB
<i>Aesculus hippocastanum</i> ‚Baumannii‘	Gefülltblühende Roßkastanie	GB
<i>Carpinus betulus</i> 'Fastigiata'	Säulen-Hainbuche	MB
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel	MB
<i>Fraxinus angustifolia</i> ‚Raywood‘	Schmalblättrige Esche	MB
<i>Fraxinus excelsior</i> 'Westhof's Glorie'	Nichtfruchtende Straßenesche	GB
<i>Fraxinus excelsior</i> 'Atlas', 'Diversifolia' oder 'Geessink',	Esche	MB
<i>Prunus avium</i> ‚Plena‘	Gefülltblühende Vogelkirsche	MB
<i>Pyrus calleryana</i> 'Chanticleer'	Chin. Wildbirne	MB
<i>Pyrus communis</i> 'Beech Hill'	Wildbirne	MB
<i>Quercus cerris</i>	Zerreiche	GB
<i>Tilia cordata</i> 'Roelvo' oder 'Green-spire'	Winterlinde	MB

**Pflanzenliste III Pflanzen für Fassadenbegrünungen**

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchs Größe(1)
<i>Hedera helix</i>	Efeu	3-20 m
<i>Lonicera caprifolium</i>	Echtes Geißblatt	2-5 m
<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geißblatt	1-3 m
<i>Vitis vinifera</i> ssp. silvestr.	Wilde Weinrebe	3-10 m
<i>Parthenocissus tricuspidata</i>	Wilder Wein	3-10 m

(1) Erklärung der Abkürzungen in der Spalte < Wuchsgröße >

- |    |   |                                       |    |   |               |
|----|---|---------------------------------------|----|---|---------------|
| GB | = | Großkroniger Baum (Baum 1. Ordnung)   | GS | = | Großstrauch   |
| MB | = | Mittelkroniger Baum (Baum 2. Ordnung) | NS | = | Normalstrauch |
| KB | = | Kleinkroniger Baum (Baum 3. Ordnung)  |    |   |               |